

Confidentiel

EISENBahn & HANDELSDEPART.
HANDELSWESEN
N^o 18 55.
8
Den 7. Oktober.

15

27. Sept 76
27 JK



Die schweizerische Gesandtschaft

in

WIEN

an

das eidgenössische politische Departement.

Justiz-Präsident

Ich habe in einem mir am 17. d. M. zugekommenen
Befehl bezüglich der geschickten Sendung von
den mit Permiären versehenen, die ich mich
den Gesandten und dem Herrn in der
unterzeichneten Sache senden soll, mich
zu erkundigen, wie ich die Sendungen mit
den Permiären versehen. Auf meine Anfr.
sind mir Herr Graf Zuylen, der Gesandte
Hollands confidencieel in Haag anvertraut,
und mir in einem Biltete von dem ich
die von ihm gegebene Copie beigefügt, die
von dem betreffenden Amtswort mitgeteilt.
Wie ich mich von dem Herrn Zuylen erkundigen
konnte, alle Klagen, die in der Sache
und demzufolge zu Permiären zu tun

EIDGEN. ARCHIV



1831
3

wollen, auf die Gleichstellung der Confessionen hin
 zu. Die rumänische Regierung hat sich bekennt-
 lich auf das Ansehen gewandt die Erhaltung
 von bündlicher Gerechtigkeit österreichischer Recht
 ungeschwächt zu gewährleisten und dieser Punkt
 von Verhandlung ist und ist eine gute und
 das Aufgebot nicht Landtagsvertrag möglich
 stellt, indem sie mit allem Rechte bezeugt,
 daß so wie die Gesetz von Immobilien im
 Lande Rumänien notwendigmäßig eingehen
 der werden, Rumänien von galizischer
 und ungarischer Seite überkommen
 werden, und daß deshalb diese Angelegen-
 heiten bei der bündlichen Verhandlung
 vorhanden sind und deshalb fortwährend
 werden (süßlich wie sie ist wie in Ga-
 licien fastig schon gegeben haben, wie mit
 unter die Gesetz und Tadel der Gerichte
 sitzen nicht mehr gesät, aber die bünd-
 liche Gesetz schon größtmäßig in die Hände
 der Juden gelangte und auf die Verhand-
 lungen Rumänien geschickt werden). Die
 ungarische und die ungarische Regie-
 rung, sowie die bündelartigen Punkte
 werden haben eine besondere große Oppo-
 sition die rumänische Regierung war.

1831

beachtmässig anzunehmen, die übrigen
 Klarten hingegen ständen sich dieser
 Einsicht zu folgen.

Ich glaube nicht, ob es sich fast ungenü-
 gend, daß sich nicht mit dem Holland
 mit den übrigen Klarten im Einklang
 zusammen folgen könnten, denn die näm-
 lichen Bestimmungen sind für die Provinz
 nicht zu stellen.

Ganzsinnig die, das Landbesitzverhältnis
 der verschiedenen Antheile einander und
 ganzsinnig die Gesetze:

Wien, 27. September 1876.

electus